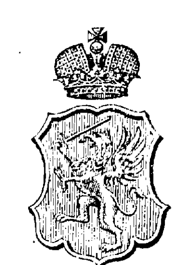
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 30. Августъ.

№ 99. Freitag, 30. August. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Dehl tahs pehz art. 22 to 25. Juni 1867 Wissaugstaki apstiprinatu likkumu par no deenesta atlaistu un us nesinnamu laiku atlaistu saldatu usturreschanu eeweddamas eebuhwibas tahdu saldatu us brihweem krohna semmes gabbaleem, kas newarr sawôs wezzôs zeemôs nolaistees (us dsihwoschanu) irr walsts domenu un eekschkigu leetu ministerija par waijadsigu turrejuschas, schohs seemeka pastes peelikkumâ Nr. 8 no schi gadda sludDinatus preekschrakstus nolikt:

1) Tee no deenesta atlaisti un us nesinnamu laiku atlaisti saldati, kas newarr sawôs wezzôs zeemôs nolaistees, dabbu no pagasta waldischanahm rakstitas apleezinaschanas par to, ka winni pehz likkumeem no 25. Juni 1867 saweem pagasteem preeksch sewim nolaischanohs un semmes peedallischanu sawôs wezzôs zeemôs luhguschees, bet ka schi luhgschana no pagasta deht semmes truhkuma jeb zittahm wainahm, kurrahm dohtâs apleezinaschanâs eeksch wissas plaschibas isstahstitahm waijaga buht, naw warrejuse paklausita tikt.

2) Lihdsschinnigi ar apleezinaschanas isdohschanu saldateem par neweeneschanu sewi likt peerakstitees pee saweem wezzeem semmes pagasteem, dohd winneem pagasta waldischana sinnaschanas par to, kurrâs gubernijâs pa wahrdam semmesbaggati semmes pagasti atrohdami irr, t. i. tahdi, kurrôs dalla par falihdsinajumu — semmesnabbagâs kreisês no ik 8 un semmesbaggatâs no ik 15 dessetinehm — ar tahs weetâ dsihwodamu dwehselu skaitli leelaka, un kurrâs gubernijâs no walsts domenu ministerijas brihwi krohna semmes gabbali preeksch no deenesta un us nesinnamu laiku atlaistu saldatu nolaischanahs eerahditi irr.

3) Tee saldati, kas semmesbaggatâs eebuhwibâs to walsts semneeku jeb us brihwahm krohna semmehm weenâ no tahm winneem apsihmetahm gubernijahm, nolaistees wehlehs, peedohdahs, pehz scho sinnaschanu saneemschanas, paschi jeb zaur raksteem pee walsts domenu pahrwaldneeka tannî no winneem isweehletâ gubernijâ ar to luhgschanu, winneem semmesbaggatu semmes pagastu usdoht, pee ka winni sewi pehz punkta b art. 6 tahs 18. Januwar 1866*) Wissaugstaki apstiprinatas walsts rahtes labbturreschanas warr likt peerakstitees, jeb winneem krohna gabbalus no tahm preeksch tam noliktahm semmehm eerahdiht.

4) Pehz saldatu schihs jeb winnas wehleschanas domenu waldischana pehz tam kad winna zaur pagasta waldischanas winnai usdohtu apleezinaschanu no ta pahrleezinajusees, kahds tas luhdsejs un woi winnam refftes preeksch nolaischanohs semmesbaggatâs eebuhwibâs irr, isdarra tà: woi 1) eerahda winna luhdsejeem semmesbaggatus semmes pagastus, pee kurreem winni pehz walsts rahtes wirsminnetas labbturreschanas, lihds 18. Januwar 1869 bes usnemschanas nospreeschanas peerakstitees likt warr un darra sinnamu par to, kad luhdseji to gribb, tahs weetas kamerallhof-teesu preeksch isdarrischanas dehl peeskaitischanas to, kas nolaischahs; schee tad ee-cet wissu winneem ka pagasta lohzekleem peenahkdamu rektu baudischanâ, pee ka arri ta rekte preeksch dalltunemschanas pee pagasta semmes bruhkeschanas peederr, — jeb 2) winna tahdâs gubernijâs, kur krona semmes gabbali preeksch eebuhwibas eerahditi irr, pehz tam kad winna no teem, kas nolaistees wehlahs, pakauschanu preeksch to winneem apsihmetu gabbalu peenemschanas dabbujuse irr, bes kaweschanas tohs paschus eerahda tahdâ kahrtâ, kas preeksch tam tiks nolikta.

Eekschkigu leetu minister-kungs par scho preeksch waijadsigas isdarrischanas wisseem gubernijas preekschneek-kungeem sinnaschanu dohdams, irr turklaht peelizzis: 1) ka preeksch saldatu eebuhwibas no walsts domenu ministerijas schee krohna semmes gabbali jau eerahditi irr: a) Samaras gubernijas Nowousenes kreisê diwi krohna semmes gabbali — Kusenbajewas un Aleksandrowogas, katris 12,486 dessetines leels un b) kahdas 23,000 dessetines Kersones gubernijâ un 2) ka semmesbaggati zeemi, pee kurreem no deenesta atlaisti un us nesinnamu laiku atlaisti saldati pehz punkta b art. 6 tahs 18. Januwar 1866 Wissaugstaki apstiprinatas walsts rahtes labbturreschanas peerakstitees likt warr, pehz walsts domenu ministerijas sinnahm schinnîs gubernijâs atrohdahs: Astrakan, Woronesch, Wietka, Jekaterinoslaw, Orenburg, Samara, Saratow, Tauria und Kersone. Bet pehz schihs Wissaugstakas pawehleschanas irr ta rekte preeksch saldatu un zittu bes semmes buhdamu zilweku peerakstischanas pee semmes pagasteem, bes winnu pakauschanas, us laika no trihs gaddeem nolikta, kas ar 18. Januwar 1869 notekk, pehz scha terminna peerakstischana tik us usnemschanas spreeduma notikt warr.

No Widsemmes gubernijas waldischanas teek tas par sinnaschanu un peepildischanu wisseem, kam tas peekriht, ar scho sluddinahts. Nr. 1695.

---

*) Schi punkte skann:

Eksch trihs gaddeem, rehkinahts no scho likkumu apstiprinaschanas, warr tee semmeswaijadsigi semmneeki un zilweki, kam pehz likkuma dsihwibas kahrtu wehletees peeklahjahs, pee teem, us krohna semmehm eebuhweteem semmes pagasteem, kurrôs ta us katru dwehseli kristdama dalla par falihdsinajumu — semmesnabbagâs kreisês no ik 8 un semmesbaggatâs no ik 15 dessetinehm — ar tahs weetâ dsihwodamu dwehselu skaitli leelaka, tikt peerakstiti, bes ka preeksch winnu usnemschanas scho pagastu pakauschana jaluhdsahs. Bet tahda peerakstischana teek apturreta, kad pagasts preekschâ leek peerahdischanu par to, ka us peerakstameem zilwekeem newarr pakautees.

Selle Art. 22 järrele sest 25 Junil 1867 Keigekörgemalt kinnitud seädmisse järrele, kuida wissi lahtilastud ning koio lubbotud soldatidega peab tallitud sama, kes peawad Krono made prikohhade peäle assutud sama, et neil polle woimalik omma endiste küllade sisse miñna ellama: on rigi Tomäni ja seespiddiste tallituste Ministeriumid tarwilisseks arwanud, al nimmetud reeglit kinnitada, mis on kulutud sanud Nr. 8 offitsielli Nordi Posti lissakirja sees:

1) Need lahtilastud ning aia peäle koio lubbatud soldatid, kel polle woimalik omma endiste küllade sisse miñna ellama, sawad koggokonna wallitsuste käest kirjotud tunnistuslähhed, (Attestatid) se ülle, et nemmad selle seädmisse järrele sest 25 Junist 1867 on omma koggokonna pallunud assutamisse loa pärrast, ja ühhe Majao samisse pärrast nende endiste küllade sees; agga et sedda ei woinud sada, sepärrast et polnud seält nisuggust maad anda, woi ka monne mu keelduste pärrast, — agga mis Attestatide sees peawad laiemalt üllesantud sama.

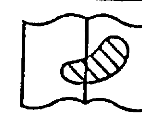
2) Ühtlasse nende Attestatidega soldatidele, et nemmad ei woi mitte ülleskirjotud sada omma endiste Makoggokonnade jures, annab neile koggodusse wallitsus se ülle teädust, missugguste Kubbernemangude sees nimmelt Makoggokonnad on, kel maad küllalt on, se on, nisuggused kus Ma ossa surem on kui hingede arro kannab — kus wähhem maad 8 Dessätinid, kus rohkem maad 15 Dessätinid — ja kus Kubbernemangude sees rigi Tomäni Ministeriumi polest Matükkid pri kronomade peäl lahtilastud ning aia peäle koio lubbatud soldatide assutamisseks on ärra arwatud.

3) Need soldatid, kes ennestele assutamist sowiwad made polest rikkamatte rigitallopoiade assutamistes woi pri Kronomade peäl ühhe neile näidatud Kubbernemangude sees, peawad, ni pea kui nemmad on neid teädmissed sanud, kas isse woi kirja läbbi pallumissega tullema rigi Tomänide wallitseja ette selle nendest wallitud Kubbernemango sees, et neile saaks üks made polest rikkam makoggokond teäda antud, kuhho nemmad woiwad ennast lasta ülleskirjotada Pkt. b. Art. 6. sest 18 Januarist 1866*) Keigekörgemalt kinnitud Rigirae arwamisse pohja peäl, woi neile Krono majand neist se peäle arwatud made seest anda.

4) Nende soldatide sowimisse järrele, kas ühhele woi teiseb pole, seäb Tomäni Wallitsus, pärrast sedda, et ta on koggokonna wallitsusse kirja järrele selget arro sanud sest palluja mehhest ja temma öigussest assumisse maad sada, al nimmetud seädmissed: kas 1) temma näitab pallujattele madest rikkamad Makoggokonnad ette, kuhho nemmad woiwad laste ülleskirjotada selle üllemal nimmetud Rigirae heaksarwamisse pohja peäl, senni kui 18 Januarini 1869 ilma wastowötmisse loata, ja annab sest teädust, kui pallujad sega rahhul on, kohhalisse Kameralhowile, et se woiks sedda ärratallitada, et neid senna saab ülleskirjotud nende assumisse kohta;

---

*) Sesinnane Punkt käib nenda:
Kolme aasta wahhe sees, sest aiast kui se seädminne saab kinnitud woiwad tallopoiad ja mu innimessed, kes peawad seädusse järrele ennestele ello seisust wallitsema, nende Makoggokonnade jure kirjotud sada, kes Kronomade peäle on assunud, kus hingede peäle tullew jagga — waestematte mades 8 ja rikkamatte sees made polest 15 Dessätinid — surem on, ilma et se peäle olleks tarwis nende koggokonnade lubba. Agga siis jääb nisuggune hinge kirjotus seisma, kui koggokond saab tunnistust anda, et need hinged polle mitte ustawad, kes sowiwad ülleskirjotud sada.



ja siis saab nende kätte keik dïgus koggokonna madest kasso sada, — woi sälle 2) temma seäb nende Kubbernemangude sees, kus on Krono made jaud assutamissets näidatud, pärrast sedda, et nad on nende assutamisse sowijatte käest sedda lubbamist sannud, et nemmad tahtwad neid nimmetud Majaud ennestele sada, — siis seäb se warsi nende assutamist selle arro järrele, mis se peäle saab kinnitud sama.

Kui siis seespiddiste tallituste Minister se ülle tarwilissets seädmissets keikile Kubbernemango walitsejattele teädust annab, on temma weel seuna jure pannud: 1) et soldatide assutamissets on Rigi Tomänide Ministerium polest al nimmetud Krono Majaud jubba ette ärr arwatud: a) Nowouseni Makonnas Samara Kubbernemangus kaks Kronoma jaud — Kusenbajew ja Aleksandrawoga, iggaüks nendest 12,486 Dessätinid suur ja b) arwata 23,000 Dessätinid Chersoni Kubbernemangus ja 2) et made polest rikkamad küllakonnad, kus alla lahtilastud ja aia peäle lubbatud soldatid woiwad ülleskirjotud sada selle Punkt b. Art. 6, sest 18 Januaril 1866 Keigekõrgemalt kinnitud Rigirae heakstarwamisse pohja peäl, on sada Rigi Tomänide Ministeriumi teäda andmiste järrele al nimmetud Kubbernemangude sees: Astrachan, Woronesch, Wjätka, Jekatarinoslaw, Orenburg, Samara, Saratow, Taurien ja Cherson. Agga selle Keigekõrgema käsko pohja peäl on se dïgus, et soldatid ja mu inimessed kel polle elloasset, woiwad Makoggokonnade alla üllesfirjotud sada, ilma nende loata, kolme aastu termini peäle kinnitud, mis Januaril 1869 otsa löppeb, sest pärrast sedda termini ei sa mitte muido hingekirja wastowoetud, kui agga loaandmisse järrele.

Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest saab se keikile teäda ning täita kulutud, kelle kohta se putub. Nr. 1695.

Da bei der am 22. Juni c. in der Stadt **Jegorjewsk** im Rjäsanschen Gouvernement stattgehabten Feuersbrunst auch das Haus, in welchem sich die Stadtduma befand, niedergebrannt ist, und hierbei ein Theil des Archivs derselben vernichtet worden, — so werden in Folge desfallsiger Requisition der Rjäsanschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Autoritäten und Behörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ersucht, resp. beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an die Jegorjewskische Stadtduma, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 3158.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da Herr Georg Friedrich Prinz bei der Rigaer Börsenbank die Anzeige gemacht, daß der ihm am 12. Juli 1867 von der Rigaer Börsenbank auf den Namen F. Prinz ausgestellte **Depositalschein** Litt. B sub Nr. 4078 **groß Sechshundert Rübel gestohlen** worden, so werden hiermit von der Rigaer Börsenbank nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts Alle, die an bezregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaer Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Herrn Prinz ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird. Nr. 75.

Riga, den 20. August 1868. 3

Verzeichniß

der Briefe, die in der Zeit vom 1. bis zum 13. August 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Nach Kemmern — Blechs, nach Dmitriewsk — Praschewsky, nach Schlock — Kirchhof, nach Odessa — Burchardt, nach Ponewesch — Rubinowitsch, nach St. Petersburg — Johanson, Schönberg, Donat, Aksberg, Brese, Frolow und Kaschin, nach Polozk — Dobrowolsky, nach Berghof — Darten, nach Bauske — Chitrow, nach Riga — Laure, Porfentjew und Kaschaurow, nach Dubbeln — Versing und Jürgens, nach Moskau — W. Stern (2 Briefe), M. Aul und Bogdanow.

Ausländische:

Nach Guben — Koch, nach Tilsit — Geschawitsch, nach Schwalbach — Anderson, nach Lübeck — Könen, nach Nizza — Eddersen, nach Christianstadt Palmblodt, nach Mannheim — Kennen, nach Mailand — Seckmann, nach Berlin — Rauch, nach New-York — Meklenburg, nach London — Denis.

Geld- und recommandirte:

Nach Oschmjani — Vorstand der Gemeinde-Verwaltung (10 Rbl. und Paß), nach Wolmar — Gemeinde-Verwaltung des Gutes Palzmar (6 Rbl. und Paß), nach Schaulen — Szazarenschje Gemeinde-Verwaltung (2 Rbl. und Documente), nach Drina — Michael Jonkus (recommandirt), nach Rositen — Frau Kremer (recommandirt).

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 1. bis zum 16. August 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach Lissabon — Mesiln, nach Mosjaw — Strauß, nach Engelhardshof — Ceumern, nach Dünamünde — Michelson, nach Wirballen — Tiesenhausen, nach Mitau — Beschin, nach St. Petersburg — Potte, nach Lowis — Lindgreen, nach Wenden — Strom, nach Libau — Mirbach, nach Roop — Restins, nach Riga — Ewert und Lizin, nach Ybes (Portugal) — Kallin.

Unzureichend frankirt:

Nach Wenden — Sobin, nach Dresden — Siwers, nach Oranienbaum — Bajaen, nach Walk — Treimut und Gemeinde-Verwaltung, nach St. Petersburg — Rentei, nach Didriküll — Gemeinde-Verwaltung, nach Walk — Gemeinde-Verwaltung nach Sessau — Gemeinde-Verwaltung, nach Dahlen — Gemeinde-Verwaltung, nach Ponewesch — Kowarsky, nach Arensburg — Magistrat, nach Mitau — Gemeinde-Verwaltung, nach Friedrichsrode — Forrestier.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Pernau — Kirre, nach Keidan — Erasmus, nach Dünaburg — Michaltschik, nach Gorke — Krause, nach St. Petersburg — Dischborn.

Ohne Angabe des Ortes:

Rem, Britzel, Witing, Jawne, Toropanow. Nr. 9826.

Am 13. d. Mts. hat sich auf dem Höfchen Bärenhof im Patrimonialgebiete der Stadt Riga eine **herrenlose**, ungefähr 4—5 Jahre alte, **braune Kuh eingefunden**. — In solcher Veranlassung wird von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts der Eigenthümer obiger Kuh hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen a dato dieser Publication bei dieser Polizei-Abtheilung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga, den 23. August 1868. Nr. 1259. 2

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß am 4. Juli c. ein kleines **Boot** bei der Dünamünde von der See **ausgeworfen** worden ist, fordert dasselbe den Eigenthümer dieses Bootes zugleich auf, sich binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 7212. 2

Riga, Ordnungsgericht den 24. Aug. 1868.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht bekannt macht, daß am 19. Juli c. zwischen Kaugern und Ragazeem ein **Boot** von der See **ausgeworfen** worden ist, fordert dasselbe zugleich den Eigenthümer dieses Bootes auf, sich binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 7214. 2

Riga, Ordnungsgericht den 24. Aug. 1868.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß am 6. August c. ein **Fischerboot**, gezeichnet T. O. Nr. 361 von der See an den Pabbaschschen Strand **ausgeworfen** worden ist, fordert dasselbe zugleich den Eigenthümer dieses Bootes desmittelst auf, sich innerhalb 6 Wochen hierselbst zu melden. Nr. 7218. 2

Riga, Ordnungsgericht den 24. Aug. 1867.

Vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, sowie Gemeinde-Verwaltungen Livlands hiemit ersucht, die abhanden gekommenen Billete der Innungs-Matrosen Jegor **Arro**, Carl Gottfried **Puttring und** Johann Georg **Pietkewitsch**, resp. d. d. 15. April 1867 Nr. 6, 12. Juni 1867 Nr. 606 und 3. September 1866 Nr. 32, im Auffindungsfalle dem Vorstande einzusenden, mit den fälschlichen Producenten dieser Legitimationen aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Riga, den 17. August 1868. Nr. 947. 1

Von Einem Kaiserlichen II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden desmittelst sämmtliche Stadt- und Landbehörden ersucht, nachbenannte zum im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen publ. Gute Anrepshof verzeichneten Gemeindeglieder, als: Jakob **Mokkrik**, Mihkel **Raudsepp und** Märt **Kullane** die sich paßlos längere Zeit aus ihren Gemeinden entfernt und derselben an Abgaben bedeutend schulden, sobald sie in den Grenzen ihres Jurisdictionsbezirks ermittelt werden sollten, in ihre Hingehörigkeit arrestlich aussenden lassen zu wollen.

Dorpat, II. Kirchspielsgericht den 8. Aug. 1868. Nr. 1366. 1

In der Nacht zum 16. August d. J. sind auf dem **Pastorat Saara** mittelst Einbruchs folgende **Silbersachen gestohlen** worden, als:

1 Zuckervase, gezeichnet A. v. H. werth	40 R.	— K.
1 dito nebst Zange, gezeichnet A. v. H.	„ 37 „	— „
1 Zuckervase, gezeichnet L. L.	„ 25 „	— „
1 Dutz. Eßlöffel gez. A. v. H.	„ 60 „	— „
4 Eßlöffel gez. L. L.	„ 20 „	— „
1 Streulöffel gez. A. v. H.	„ 6 „	— „
1 dito „ L. L.	„ 6 „	— „
1 Dutz. Dessertlöffel gez. A. v. H.	„ 37 „	70 „
Salz- und Pfefferdose gez. C. L. und A. L.	„ 6 „	— „
dito nebst Schaufelchen	„ 7 „	— „
2 Obstmesser gez. A. v. H.	„ 6 „	— „
1 dito „ L. L.	„ 3 „	— „
1 Plattmenage	„ 6 „	— „
1 Theesieb	„ 4 „	50 „
Summa	264 R.	20 K.

Der unbekannte Dieb hat zugleich mehrere Schlüssel mitgenommen.

Solches wird behufs Ermittelung des Diebes und der gestohlenen Sachen und darüber bei Einlieferung des Ermittelten anher zu machender Anzeige hiedurch bekannt gemacht. 2511. 1

Pernau, Ordnungsgericht d. 20. August 1868.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dr. phil. Reinhold von Liphart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit seinem Vater Carl Eduard von Liphart am 14. März 1867 abgeschlossenen und am 29. März 1867 sub Nr. 48 corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 200,000 Rbl. Silb. eigenthümlich cedirten und übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Güter **Tormahof** mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, — mit Ausnahme jedoch des zu dem Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des zufolge zwischen dem weiland Herrn Landrichter Reinhold Gustav Wilhelm Baron Ungern-Sternberg, als Verkäufer und dem weiland Pastor Franz Gotthelf Friedrich Alverus zu Torma, als Käufer am 14. Mai 1799 abgeschlossenen, am 29. September 1805 corroborirten Kauf-Contracts verkauften Tormahofschen Hofslandstücks, gegenwärtig genannt „Höfchen Friedenthal", — so wie an die zu den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo lastenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der auf die Güter ingrossirten Privatforderungen, — oder etwa Einwendungen wider die an den supplicirenden Dr. phil. Reinhold von Liphart geschehene transactliche Cession und Uebertragung der Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch des zum Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des Tormahofschen Hofslandstücks, genannt „Höfchen Friedenthal", so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesen Gütern und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen Einwendungen wider die erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer

annoch undelirt stehenden, nach Anzeige des Supplicanten Dr. phil. Reinhold von Liphart jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documenten resp. Quittungen, als:

1) der zufolge des zwischen dem Herrn Landrichter und Ritter George Samson von Himmelstiern als Verkäufer und dem Herrn Landmarschall und Ritter Carl von Liphart, als Käufer über die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer am 13. November 1835 abgeschlossenen, am 10. December 1835 sub Nr. 199 bei der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Käufer übernommenen Verpflichtung zur Einlösung der auf Torma ingrossirten Schulden bis zum Betrage von S.-Rbl. 18300 die erforderlichen Summen in ihren Zahlungs-Terminen herzugeben und

2) der zufolge desselben Kaufcontracts von dem Herrn Käufer übernommenen Verpflichtung, den Kaufschillingsrest von S.-Rbl. 16650 nach erfolgter Adjudication des Gutes Tormahof in Commerzbankbilleten auf Banco-Assignationen zu 360 Kop. per S.-Rbl. gerechnet zu zahlen und diesen Kaufschillingsrest vom 23. April 1836, als dem Tage der Einweisung qu. Gutes mit 5% jährlich zu verrenten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession und Uebertragung der Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesen Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo ruhenden Schulden und Verhaftungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 2. Januar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch des zum Gute Kojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des Tormahofschen Hofslandstücks, genannt „Höfchen Friedenthal" und unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Dr. phil. Reinhold von Liphart zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 und 2 aufgeführten, die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt, so wie endlich die zu den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien mit allem deren Zubehör, sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf denselben ruhenden resp. Pfandbriefs- und ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toiffer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden und demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen obenerwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteftate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.

Nr. 3668. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr Burchard von Lanting als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kemmershof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als:

1. Streppe groß 45 Thlr. 33 Gr., auf den Kemmershofschen Bauern Jahn Rags für den Preis von 10862 Rbl. Silb.
2. Ohsche Bohl groß 28 Thlr. 38 Gr. auf den Kemmershofschen Bauer Jahn Alksne für den Preis von 4490 Rbl. Silb.
3. Stawusch groß 28 Thlr. 31 Gr., auf die Kemmershofschen Bauern Jacob und Jahn Grahwel für den Preis von 5044 Rbl. Silb.
4. Deegul groß 28 Thlr. 14 Gr., auf den Kemmershofschen Bauer Peter Kalning für den Preis von 5293 Rbl. Silb.
5. Kalne Swahrte groß 25 Thlr. 85 Gr., auf den Kemmershofschen Bauern Peter Wilks für den Preis von 4354 Rbl. Silb.
6. Kalley groß 25 Thlr. 61 Gr., auf den Kemmershofschen Bauer Karl Frauberg für den Preis von 4827 Rbl. Silb.
7. Lahze groß 24 Thlr. 64 Gr., auf die Kemmershofschen Bauern Jahn und Karl Krumin für den Preis von 4645 Rbl. Silb.
8. Laesde groß 24 Thlr. 51 Gr., auf die Kemmershofschen Bauern Jahn und Peter Puttnin für den Preis von 4662 Rbl. Silb.
9. Leies Swahrte groß 22 Thlr. 16 Gr., auf den Kemmershofschen Bauer Gust Kalnin für den Preis von 3728 Rbl. Silb.
10. Wetz Bohl groß 17 Thlr. 53 Gr., auf den Kemmershofschen Bauer Peter Franberg für den Preis von 3894 Rbl. Silb.
11. Willumähn groß 15 Thlr. 53 Gr., auf den Kemmershofschen Bauer Karl Frauberg für den Preis von 3086 Rbl. Silb.
12. Zintze groß 14 Thlr. 53 Gr., auf den Kemmershofschen Bauer Jahn Behdrit für den Preis von 2742 Rbl. Silb.
13. Jaun Sihle groß 21 Thlr. 73 Gr., auf die Kemmershofschen Bauern Karl Tenter cedirt von Karl Tenter an Jahn Tender für den Preis von 3873 Rbl. Silb.
14. Wetz Sihle groß 21 Thlr. 21 Gr., auf den den Kemmershofschen Bauern Jahn Sarring cedirt von Sarring an Peter Brandt für den Preis von 3566 Rbl. Silb.
15. Jaun Bohl groß 20 Thlr. 35 Gr., auf die Kemmershofschen Bauern Jahn und Adam Ampermann, cedirt von den beiden Ampermanns an Johann Werner für den Preis von 3833 Rbl. Silb.
16. Den Stimper Sill auf den Kemmershofschen Bauern Willum Garssel für den Preis von 3200 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Kemmershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 31. Juli 1868.

Nr. 2888. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Georg Baron Loudon, als Erbbesitzer des im Riga-Wolmarschen-Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Gutes Saulhof nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1. Gehtsche, 29 Thlr. $4^{38}/_{112}$ Gr. groß auf den Bauer Jahn Salling für den Preis von 4000 Rbl. S.
2. Dantsche, 33 Thlr. 18 Gr. auf den Bauer Carl Ahwolin für den Preis von 6000 Rbl.
3. Ilmen und Luhke 46 Thlr. $74^{41}/_{112}$ Gr. groß, auf die Bauern Peter Pommer und Sander Irbe für den Preis von 7600 Rbl. Silb.
4. Sprohste, 44 Thlr. $53^{55}/_{112}$ Gr. groß, auf die Bauern Carl und Jurre Ohsoling für den Preis von 7500 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Saulhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Saulhof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthums-Uebertragung genannter 5 Gesinde, nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Saulhofschen 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 21. Juni 1868.

Nr. 2024. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll am Montage den 2. September d. J. Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen die öffentliche Versteigerung der zum Nachlasse des weil. Kaufmanns Carl Magnus Eichstädt gehörigen Mobiliareffecten in dem im Mitauer Stadttheile, 2. Quartiere an der großen Lagerstraße sub Pol.-Nr. 2 auf Gravenhof belegenen Tschernitschowschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, fortgesetzt werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Riga, den 28. August 1868.

Dienstag den 3. September Nachmittags 4 Uhr im Hause Zietz Scheunenstraße Nr. 14 eine Treppe hoch, Auction von folgenden Nachlaßsachen: 2 Wandspiegel mit Tischen, 2 eschene Comptoir-Pulte, 1 Schreibtisch mit Aufsatz, 1 Speisetisch mit Klappen, 12 polirte Stühle mit Ledertuch bezogen, 2 Kronleuchter, 2 mahagoni Bostontische, 1 Badewanne, Glassachen, diverses Tischgeräth u. s. w.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Der Brand im Waizen.

Der Brand im Weizen, so berichtet Herr F. Wagner zu Dauborn in dem Wochenbl. des Vereins nassauischer Landwirthe, hat von jeher manchem Landwirth großen Schaden verursacht. Seit alten Zeiten und noch jetzt werden verschiedene Beiz- und Verhütungsmittel empfohlen und angewendet, wie Kupfervitriol, ungelöschter Kalk, Jauche, Asche, Kochsalz und dergleichen mehr. Noch verflossenen Herbst sind Desinfectionsmittel gegen Brand in einer landwirthschaftlichen Zeitung empfohlen und als Geheimniß theuer verkauft worden.

Da ich seit Jahren kein Beizmittel mehr anwende und keine Spur Brand im Weizen habe, so beeile ich mich, meine Methode in Kürze mitzutheilen. Der als Saatgut zu verwendende Weizen darf 1) keinen Brand im Felde zeigen (keine einzige Aehre); 2) muß krummreif (todtreif) sein, 3) geschnitten, trocken gebunden (ist keine Dreschmaschine oder Zeit zum Dreschen vorhanden) aufgepuppt, sofort gedroschen (soll nicht über Nacht in der Scheuer stehen, damit er sich nicht erhitze) und auf dem Speicher dünn ausgebreitet werden; 4) wird vor der Saat gesiebt, damit aller verkrüppelter Samen ausfällt, welcher, wenn auch nicht brandig wird, doch verkrüppelte Pflanzen erzeugt.

Der so behandelte Weizen wird ungebeizt gesäet und Niemand wird über Brand mehr klagen. Also unreifer Samen, brandiger Samenweizen, nasses Ernten, Erhitzen in der Scheuer oder auf dem Speicher sind die Bedingungen, welche Brand zur Folge haben.

(Fortschritt.)

Verbesserte Kuhställe mit Rücksicht auf ansteckende Seuchen.

(Patent von J. Gangen von Albert, Veterinay-College zu Bayswater.)

Die Kuhställe werden mit einer größeren oder kleineren Anzahl Abtheilungen oder Zellen gebaut, in welche nur eine kleine Anzahl Thiere eingestellt werden. Die Abtheilungen sind von einander durch dünne Mauern aus glasharten Ziegeln oder aus verglasten Ziegeln aufgeführt, daß man die Wände leicht waschen und reinigen kann und auch Dünste und Gase weniger eindringen können. Diese Scheidewände trennen die Abtheilungen vollständig. Jede hat überdieß ihre besondere Ventilation, ihren besondern Abzugscanal, so daß keine Verbindung durch Gase und Flüssigkeiten zwischen ihnen entsteht. Dadurch ist die Ansteckung möglichst auf eine Abtheilung beschränkt und die gesonderten Thiere leben überhaupt gesunder als in großen Ställen zu vielen zusammengebracht. Nur darf man die Trennung nicht bis auf Einzelzellen durchführen, weil dieses der Natur dieser geselligen Thiere zuwider ist.

(Landw. Ztg.)

Verschiedenes.

Gegen den Getreidewurm. Der niederen Getreidepreise wegen konnte sich ein Landwirth nicht entschließen, seinen im Jahre 1865 producirten Weizen und Roggen zu verkaufen. Der Weizen lagerte auf einem Boden, wo jedes Jahr, wenn die heiße Jahreszeit eintrat, der Getreidewurm sich einstellte. Der Roggen lagerte auf einem neuen Boden, wo sich noch nie der Wurm zeigte. Um den Wurm vom Getreide abzuhalten, wurde ihm empfohlen, frisches von der Wiese eingebrachtes Heu, das starken Geruch verbreitet, zu Häcksel schneiden zu lassen und mit dem Getreide zu vermischen. Dieser Rath wurde befolgt und dieses Mittel bei dem gelagerten Weizen angewendet, bei Roggen deshalb nicht, weil man glaubte, selber bliebe auf dem Boden ohnehin verschont. Der Erfolg war: der Weizen blieb von Ungeziefer gänzlich verschont, während sich bei dem Roggen der Wurm einstellte.

Gemüse, welche nicht bei Bienenständen stehen dürfen. In der Nähe von Bienenständen darf man keine Zwiebeln, Knoblauch oder Lauch pflanzen (denn die Bienen hassen deren Ausdünstung) und ebenso wenig Kohl oder Salat; denn wenn die Bienen mit ihrer schweren Tracht sich auf diese niederlassen, so sind sie so schwach und müde bei einem widrigen Winde, daß sie sich nicht wieder zum Weiterfliegen einrichten können. Wer in solcher Lage stehenden Kohl untersucht, der wird in demselben todte Bienen finden; doch sind die Salatpflanzen den Bienen nicht völlig so gefährlich, als die Kohlpflanze.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 30. August 1868.

Bekanntmachungen.

Die

Oesterreichische Gartenlaube

welche durch die Buchhandlung bezogen, in Riga jährlich 3 Rbl. 80 Kop. kostet, enthält in ihrem Junihefte vom Jahre 1868 Folgendes:

Zéro noir. Novelle von Aug. Ferd. Schnezler. — Städte-Arabesken: Venedig. — Zonenbilder. II. Von Gustav Jäger. — Aus Paris. Von Petrus Schwarz. — Berliner Volkstüchen. Von Otto Spielberg. — Waldlieder. Von Friedrich Hausegger. — Nizza. Von J. Gistl und W. Garnier. — Der Hungertyphus. II. III. Von W. Baer. — Aus Hamburg. Von Otto Spielberg. — Cultur der Champignons. — Aufruhr der Weiber zu Delft 1616. Von Tröter. — Die Geschichte eines Büßers. Von K. G. Meyer. — Geographisch-historische Bilder aus Podolien. I. Von Isidor Szaraniewicz. — Das Löthrohr von Bernh. Jahn. — Friedrich Hebbel. IV. Erinnerungen von L. Foglar. — Aus Pest. Von Sigm. Schiller. — Amor als Tanzlehrer. Von R. Nowack. — Skizzen aus dem Lavantthaler Volksleben. Von R. Waizer. — Frühlingsnacht. Von Adolf Prettner. — Sighart. Von L. Bowitsch. — Oehlenschlägers Lehr- und Wanderjahre. Von F. Hentl. — Baden bei Wien. Von Th. Hoyer. — Erinnerung an Aspromonte. Von einem Garibaldianer. — Waldmärchen. Von M. Abendroth. — Flugsame.

Inhalt des Beiblattes: Tagebuch der Cultur, der geistigen Arbeit und socialen Entwicklung. — Beiträge zur Literaturkunde: Karl Gottfried Ritter von Leitner. Von Friedrich Marx. — Der fünfte Stand und seine Vertreterin. Von Louise Otto. — Jahrbuch für Volkswirthschaft von Dr. Wolfgang Eras. Von B. Jahn. — Geschichte des Dramas von J. L. Klein. Von B. Jahn. Aus fremden Literaturen: Ausgewählte Vierzeilen. Von Hafis. Deutsch von Dr. A. Kosmatsch. — Schön-Käthchen. Ungarische Volks-Ballade. Uebersetzt von L. Aigner. Ein Herbstblatt. Aus dem Englischen des Makay. Milo und Bela. Aus dem Cechischen des W. Picek. Beide übersetzt von B. Aswell. — Zeitklang: Die Freiheit. Von Hermann v. Gilm. (Aus dessen Nachlaß.) Schachaufgaben. Rösselsprung. Charaden.

Illustrationen: Canale grande in Venedig. — Ein Londoner Affenführer. Originalzeichnung von Ehrenberg. — Die Champignon-Cultur. — Das Innere der russischen Kirche. — Die russische Kirche (äußere Ansicht.) — Oehlenschläger (Porträt.)

Die „Wiener Zeitung" vom 4. Februar sagt in ihrem Feuilleton: „Den schönsten Aufschwung nimmt die „Oesterreichische Gartenlaube", welche sich zu einer vortrefflichen belletristischen Wochenschrift herausgebildet hat, seitdem sie (im Juli 1867) in das Eigenthum Heinrich Hügel's übergegangen ist und von dem tüchtigen und strebsamen Literaten Karl Pröll redigirt wird; sie ist dem Programme, das sie sich damals gestellt, ein echtes Familienblatt zu sein, welches die vergänglichen Strömungen des Völkerhaßes und der Völkerzwietracht, die künstlich wachgerufenen Nationalitäts-Eitelkeiten durch die Macht der Ideen zu bekämpfen und zu überwinden sich zum Ziele gesetzt, seither stets treu geblieben; sie hat sich einen Kreis ausgezeichneter Mitarbeiter gebildet, von welchen wir nur die Novellisten Salzbrunner, Felder, Glaser, Nissel, Schlesinger, die Dichter Lingg, Hamerling, Bodenstedt, Marx, Mosenthal, die Reisenden Vambéry, Bibra, den Ethnographen Christian Schneller, die Naturforscher Kletzinski, Oscar Schmidt, Gustav Jäger, den Statistiker Glatter, den berühmten Orientalisten Martin Haug nennen wollen und besteht somit vollkommen mit den derartigen großen Organen des Auslandes, der Leipziger „Gartenlaube", dem „Daheim" die Concurrenz, ja übertrifft dieselben, was Weite des Blickes, Umfang des Stoffes und volle Freiheit von jeglichen vorgefaßten, sei es doctrinären, sei es politischen Ansichten, angeht.

Wie die Sachen jetzt stehen, ist die „Oesterreichische Gartenlaube" die einzige Zeitschrift, welche Oesterreich auf dem Gebiete der Belletristik auch im Auslande und zwar mit vollen Ehren vertritt."

Die im Verlag von O. Janke in Berlin erscheinende „Roman-Zeitung" urtheilt in Nr. 9 dieses Jahres: „Das einzige belletristische Blatt, welches unter den in Oesterreich erscheinenden, Anspruch auf volle Leistung macht, ist die im dritten Jahrgang in Graz erscheinende „Oesterreichische Gartenlaube." Seit Neujahr mit hübschen Stahlstichen geschmückt, enthält sie interessante Erzählungen und geistreiche Aufsätze zumeist von österreichischen Schriftstellern, zu denen sich bedeutende Dichtungen von Hamerling, Lingg, Marx und Ziegler gesellen. Vortrefflich geleitet, erringt sich dies junge Blatt in immer weitern Kreisen Anerkennung, besonders durch die Reichhaltigkeit und sorgsame Auswahl seines Inhalts."

Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern**, **Parochialscheinen**, **Pastoral-Attesten**, sowie auch **Brauscheine**, **Brennscheine**, **Kellerbuchs-Abschriften**, **Brennereibücher**, **revisorische Beschreibungen**, **Wackenbuch-Blanquete**, **Geld-Pacht-Contracte** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 2 Treppen hoch.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 28. August 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . . pr. Berk.	51	—
„ puik Kron . . . . . . „	53	—
„ fein puik Kron . . . . „	56	—
do. do. grau u. weiß „	61	—
„ Zins-Kron . . . . . „	58	—
do. do. grau u. weiß . „	63	—
„ Wrack- . . . . „	45	—
„ „ puike . . . . . . „	47	—
„ Dreiband . . . . . . „	40	—
„ „ puike . . . . . „	42	—
„ Livl. Dreiband . . . . „	40	—
„ Hofs-Dreiband . . . . „	—	—
„ „ puike . . „	—	—
„ „ fein puike . „	—	—
„ Dreiband-Wrack . . . . „	30	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	41½	—
„ fein mit Auswahl . . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	43	—
„ Aussch.-, Ukr. u. Poln. . „	41	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	42	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	39½	—
„ do. mit Auswahl . . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . . „	41	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	37½ à 38	—
„ do. „ langer . . „	39½ à 40	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . . pr. Tonne	8¾ R.	—
„ puike . . . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . „	—	—
Hanföl . . . . pr. Berk	—	—
Tabak, Nesh. . . . . . „	—	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Ruff. 90 Pfd. v. 6 „	—	—
Roggen, Ruff. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Ruff. 74 Pfd. v. 20 „	108 110	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	105	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	136	—
„ föhrn. „ „ 12 „	144	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 à 6	—
Kartoffeln . . . . . . „ 20 „	2 Rbl. — K	—
Butter . . . . pr Pud	9 à 10	—

Für den Consum: pr. 20 Garniß: Waizen 450 à 500 Kop. — Roggen 375 à 400 Kop — Gerste 300 à 320 Kop. — Hafer 170 à 175 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 600 Kop., weiß 585 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 12 Rbl., in föhrenen Gebinden: 11½ Rb. — Holzpreise pr. Faden: Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—40 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop, Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der Mitauschen Bürger-Okladistin Anne Frey d. d. 9. Februar 1868 Nr. 1152, giltig bis zum 9. August 1868.

B.-B. des zu Pompänsl verz. Ebräers, Schneider Mowscha Wulsewitsch Becker d. d. 10. Oct. 1867 Nr. 1312, giltig bis zum 2. August 1868.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 58 der Kasanschen, Nr. 60 der Twerschen, Nr. 31 der Wladimirschen, Nr. 30 der Podolschen, Nr. 32 der Smolenskischen, Nr. 32 und 33 der Plozkischen, Nr. 32 der Tulaschen, Nr. 32 der Kalischschen, Nr. 32 der Wologdaschen, Nr. 31 der Moskauschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Estländischen Gouv.-Regierung den Georg Kruse betreffend; 3) ein Ausmittelungsartikel der Estländischen Gouv.-Regierung den Robert Prido betreffend; 4) zu Nr. 63 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouv.-Regierung das Vermögen und Capital verschiedener Personen betreffend.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

